

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2019 Nr. 6</u> Veröffentlichungsdatum: 26.02.2019

Seite: 134

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

2035

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Vom 26. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (<u>GV. NRW. S. 1514</u>), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (<u>GV. NRW. S. 410</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
- "f) Verlust der Wählbarkeit, außer, die Abwesenheit beruht auf Elternzeit,"
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert, außer in den Fällen von Elternzeit."
- 2. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes oder den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach einer Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit oder aus der Pflegezeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,"
- b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- "13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67, § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,"
- 3. In § 81 werden die Wörter "im Landesdienst stehenden" gestrichen.
- 4. In § 105 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "110" durch die Angabe "104" ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

(L. S.)

Die Ministerin für Schule und Bildung

Zugleich für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Und den Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Zugleich für den Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz

Zugleich für den Ministers des Innern

Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Zugleich für den Minister der Finanzen

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

GV. NRW. 2019 S. 134